

## Berufungsgerichtssitzung – Motorradsport

### Urteile vom 27.10.2025

Besetzung: RA Jörg Schmeißer – Vorsitzender –  
RA Dr. Christian Krähe  
Marcel Dornhöfer

### **BG 1/25M**

### URTEIL

Die Berufung des Berufungsführers wird zurückgewiesen.

Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **Tatbestand:**

Der Berufungsführer nahm am 90. Internationalen Schweizer Dreieck Rennen IDM vom 30.5.-1.6.2025 in der Klasse Pro Superstock 1000 teil. Nach dem zweiten Qualifying der Klasse Pro Superstock 1000, an welchem auch der Berufungsführer teilnahm, wurde im Parce Fermé festgestellt, dass der Berufungsführer eine Helmkamera trug. Die Helmkamera war mittels zweier scharfer Nägel am Helm des Berufungsführers befestigt. Hinsichtlich dieses Sachverhaltes erfolgte eine entsprechende Mitteilung durch die technischen Kommissare an die Sportkommissare.

Der Berufungsführer wurde entsprechend durch die Sportkommissare vorgeladen und zum Vorwurf angehört. Auf Basis Anhörung des Berufungsführers sowie der technischen Berichte und Dokumentationen haben die Sportkommissare am 31.5.2025 um 12:35 Uhr die angefochtene Entscheidung - Suspendierung des Berufungsführers von der Teilnahme an der weiteren Veranstaltung verkündet.

Die Sportkommissare begründeten ihre Entscheidung wie folgt: „Im Parce Fermé wurde die Helmkamera des oben genannten Teilnehmers gefunden. Es wurde festgestellt, dass die Kamera mit 2 scharfen Nägeln am Helm befestigt war. Dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 69.09 der technischen Vorschriften für Rundstreckenrennen des DMSB dar und beinhaltet zudem ein erhebliches und inakzeptables Sicherheitsrisiko.

Die Sportkommissare treffen daher folgende Entscheidung: Suspendierung von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung.“

Der Berufungsführer kündigte um 13:35 Uhr des 31.5.2025 die Berufung an und entrichtete die Berufungsgebühr in Höhe von 350,- € in bar. Der Berufungsführer begründete seine Berufung, welche am 10.6.2025 beim Berufungsgegner eingegangen war wie folgt:

Die verhängte Strafe sei unverhältnismäßig hoch. Er habe die Helmkamera entsprechender Feststellungen der technischen Kommissare nur in der ersten Runde des zweiten Qualifyings getragen. Er habe den Verstoß nicht vorsätzlich begangen. Aufgrund dessen sei die verhängte Strafe unverhältnismäßig. Darüber hinaus führt der Berufungsführer aus, er sei vor

Verkündung der Entscheidung nicht zum Sachverhalt angehört worden. Ferner vertritt der Berufungsführer die Rechtsauffassung, dass Artikel 69.03 der technischen Bestimmungen für Straßensport die Verwendung einer integrierten Helmkamera nicht verbiete.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung ist ausweislich wurde der Berufungsführer vor Verkündung der Entscheidung angehört.

Der Sachverhalt, dass der Berufungsführer im zweiten Qualifying am 31.5.2025 eine Helmkamera trug, welche mittels zweier spitzer Nägel am Helm des Berufungsführers befestigt war, ist unstrittig. Dies räumt der Berufungsführer in seiner Berufungsbegründung selbst ein.

Gemäß Artikel 69.03 der technischen Bestimmungen für Straßensport (DMSB Handbuch Motorradsport, oranger Teil) ist das Anbringen von Helmkameras generell nicht erlaubt. Das Anbringen der Helmkamera stellt somit einen klaren Verstoß gegen die technischen Bestimmungen dar.

Folge des Verstoßes war die Suspendierung des Berufungsführers von der weiteren Teilnahme an dem 90. Internationalen Schleizer Dreieck Rennen. Die Entscheidung der Sportkommissare erging somit zu Recht und rechtsfehlerfrei.

Die Berufung hatte daher keinen Erfolg und war als unbegründet zurückzuweisen.

Der Berufungsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

BG 2/25M

## URTEIL

Die Berufung des Berufungsführers wird zurückgewiesen.

Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand:

Der Berufungsführer nahm im Zeitraum 04.-06.07.2025 am ADAC Sauerland Preis IDM in der Klasse Supersport teil. Am Donnerstag, dem 03.07.2025 wurde das Motorrad des Berufungsführers in der Box durch die technischen Kommissare untersucht.

Nach dem Nachgang nach dieser Untersuchung wandten sich Teammitglieder des Berufungsführers an die technischen Kommissare. Und baten diese, in die vorgezeichnete Box zurückzukehren, um eine beschädigte Plombe #000082 am Motorrad zu überprüfen. Der technische Kommissar, Herr F. sowie der Berater, Herr B., stellten hierbei fest, dass die Plombe geöffnet war. Der Technische Kommissar führte aus, dass aufgrund dieser geöffneten Plombe eine teilweise Revision des Motors möglich sei, insbesondere der Austausch der Pleuellager, des Getriebes und der Zahnräder.

Aufgrund des Berichtes der Technischen Kommissare leiteten die Sportkommissare ein entsprechendes Verfahren ein. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Berufungsführer gehört. In seiner Anhörung teilte der Berufungsführer mit, dass die streitgegenständliche Plombe bei einem Unfall in Most im Rahmen des Rennen 2 der IDM Supersport am 22.06.2025 beschädigt worden sei.

Die technischen Kommissare hielten den Einwand des Berufungsführers als nicht plausibel, da lediglich der Draht der Plombe geöffnet war. Das Kunststoffgehäuse der Plombe wies keinerlei Beschädigungen auf.

Die Sportkommissare trafen am 05.07.2025 um 10:07 Uhr aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 77 des Deutschen Motorradsportgesetzes, Artikel 258 der DMSB Technischen Bestimmungen 2025 für die IDM Supersport Klasse und Artikel 5 der IDM Wettbewerbsbestimmungen des DMSB 2025 die Entscheidung, dass der Berufungsführer von dem (den) entsprechenden Rennen, in welchem (welchen) der Motor eingebaut war, disqualifiziert wird.

Gegen die Entscheidung der Sportkommissare legte der Berufungsführer am 05.07.2025 selbst Berufung ein.

Die Berufungsgebühr in Höhe von 500,- € wurde durch den Buchungsführer am gleichen Tag entrichtet. Der Berufungsführer begründete seine Berufung mittels anwaltlichem Schriftsatz vom 14.07.2025.

Insoweit argumentiert der Berufungsführer im Hinblick auf die Begründetheit seiner Berufung damit, dass durch den Sturz in Most am 22.06.2025 der Draht der Plombe beschädigt wurde. Ferner führt der Berufungsführer an, dass sein Motorrad bis zur Selbstanzeige zweimal durch technische Kommissare in Augenschein genommen wurde und die beschädigte Plombe durch diese nicht festgestellt wurde. Und ferner ist der Buchungsführer der Auffassung, dass Herr B. bei der Kontrolle des Drahtes durch den Technischen Kommissar Herrn Förster nicht mit hätte

zugegen sein dürfen. Im Übrigen wäre für die streitgegenständliche Entscheidung die Zustimmung des Race-Directors gemäß Artikel 128 Satz 2 DMSG erforderlich gewesen. Da der Race-Director, Herr B., nicht in die Entscheidung der Sportkommissare involviert war, sei die Entscheidung der Sportkommissare vom 05.07.2025 rechtswidrig.

In der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2025 stellte der Berufungsführer über seine Prozessbevollmächtigte Beweisanträge. Insoweit wird auf das Protokoll der möglichen Verhandlung vom 27.10.2025 vollumfänglich Bezug genommen.

**Begründung:**

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Sportkommissare waren gemäß Artikel 116 Satz 1 für den Erlass der angefochtenen Entscheidung vom 05.07.2025 zuständig. Entgegen der Auffassung des Berufungsführers bedurfte die Entscheidung der Sportkommissare nicht der Zustimmung des Race-Directors. Insoweit ist auf den Wortlaut des Artikel 128 DMSG abzustellen. Gemäß Artikel 128 Satz 1 DMSG hat der Renn- beziehungsweise Fahrtleiter die Bewerber beziehungsweise Fahrer/Beifahrer und Helfer etc. hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der sportlichen Bestimmungen zu überwachen und bei Verstößen die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Satz 2 des Artikel 128 DMSG lautet wie folgt: Bei Einsatz eines Race-Directors erfordern diese Maßnahmen und Entscheidungen dessen Zustimmung. Satz 2 des Artikel 128 DMSG bezieht sich auf Satz 1. Das heißt, wenn der Renn- bzw. Fahrtleiter eine Maßnahme bzw. Entscheidung trifft, bedarf genau diese Maßnahme beziehungsweise Entscheidung der Zustimmung des Race-Directors. Losgelöst von dieser Regelung haben die Sportkommissare gemäß Artikel 116 DMSG ihre eigene Strafgewalt in den für sie vorgesehenen gesetzlichen Regelungen.

Somit bedurfte es entgegen der Auffassung des Berufungsführers nicht der Zustimmung des Race-Directors vor Erlass der angefochtenen Entscheidung.

Unstreitig war am Motorrad des Berufungsführers der Draht der Plombe #000082 beschädigt. Insoweit wird auf Blatt 14 der Akte verwiesen. Ebenso unstreitig ist, dass das Kunststoffgehäuse der Plombe #000082 nicht beschädigt wurde.

Ziffer 2.5.8 Moto der technischen DMSB-Bestimmungen 2025 für die Klasse IDM Supersport regelt wie folgt: „Die Plomben dürfen nur unter Aufsicht (oder schriftlicher Erlaubnis) der technischen Kommissare entfernt werden. Eine entfernte oder beschädigte Plombe wird so angesehen, als wäre der Motor verwendet worden und zählt als Teil der dem Fahrer für die Saison zugeteilten Motoren. Zudem wird davon ausgegangen, dass dieser Motor nicht den Vorschriften entspricht und alle auferlegten Strafen finden rückwirkend Anwendung auf jedes andere Rennen, in dem dieser Motor mit dieser Plombe verwendet wurde.“

Ziffer 5 der DMSB-Prädikatsbestimmungen IDM 2025 Internationale Deutsche Motorradmeisterschaft regelt Folgendes: „Als Strafmaß für nicht genehmigtes Öffnen von Plomben, auch wenn kein unmittelbarer Manipulationsversuch erkennbar ist, wird der betroffene Teilnehmer (bei der nächstmöglichen Veranstaltung) in der Startaufstellung für das erste Rennen auf den letzten Platz zurückgesetzt. Zudem wird davon ausgegangen, dass dieser Motor nicht den Vorschriften entspricht und alle auferlegten Strafen finden rückwirkend Anwendung auf jedes Rennen in dem dieser Motor mit dieser Plombe verwendet wurde.“

Aufgrund der unstreitig beschädigten Plombe sind Voraussetzungen in Ziffer 2.5.8 der technischen Bestimmungen für die Klasse IDM Supersport sowie der Prädikatsbestimmungen der IDM 2025, dort Ziffer 5, erfüllt. Dem Berufungsführer ist es auch nicht gelungen nachzuweisen, dass die Plombe bei dem Sturz am 22.06.2025 mithin ca. 2 Wochen vor der

Meldung über die beschädigte Plombe an die technischen Kommissare beschädigt wurde. Nur wenn der Berufungsführer bewiesen hätte, dass durch den Unfall die Plombe beschädigt wurde, hätte ein genehmigtes Öffnen vorgelegen. Diesen Beweis hat der Berufungsführer nicht geführt. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Technische Kommissar, Herr F., sowohl für die Sportkommissare wie auch für das Gericht plausibel dargelegt hat, dass bei einer Beschädigung des Plombendrahtes durch ein Sturzereignis das Kunststoffgehäuse der Plombe mit beschädigt worden wäre. Dies ist im vorliegenden Fall gerade nicht beschädigt worden. Darüber hinaus wurde die beschädigte Plombe auch nicht in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall am 22.06.2025 durch den Berufungsführer bzw. dessen Team festgestellt, sondern erst fast 2 Wochen später.

Der Berufungsführer kann auch mit dem Argument nicht gehört werden, dass seit dem Unfall am 22.06.2025 sein Motorrad immer durch technische Kommissare abgenommen worden sei bzw. untersucht wurde und hierbei die beschädigte Plombe nicht festgestellt wurde. Gemäß Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 DMSG ist jeder Fahrer selbst dafür verantwortlich, dass von ihm zum Training und Wettbewerb nur Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schutzhelm) eingesetzt werden, die den technischen Bestimmungen entsprechen und von der technischen Abnahme abgenommen sowie von vorgeschriebenen entsprechend gekennzeichnet worden sind.

Dies bedeutet, dass der Fahrer, mithin der Berufungsführer selbst dafür verantwortlich ist, dass das von ihm eingesetzte Motorrad den technischen sowie den Prädikatsbestimmungen entspricht. Eine Abnahme durch einen technischen Kommissar exkuiert den Berufungsführer von dieser Pflicht nicht. Die Entscheidung der Sportkommissare (Disqualifikation des Berufungsführers) erfolgte somit zu Recht.

Nach den eindeutigen Regelungen in den technischen Bestimmungen sowie in den Prädikatsbestimmungen konnte keine andere Entscheidung getroffen werden, da der Berufungsführer nicht den Beweis geführt hat, dass die Plombe beim Sturz in Most am 22.06.2025 beschädigt wurde.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Folge der Zurückweisung der Berufung ist, dass der Berufungsführer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.